



## **Friedhofsgebührensatzung der Stadt Leuna**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt ( GO LSA ) vom 05. Oktober 1993 ( GVBl. S. 568 ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 ( GVBl. LSA S 383 ) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ( KAG LSA ) vom 11. Juni 1991 ( GVBl. LSA S. 105 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 ( GVBl. LSA S. 452 ) sowie § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Leuna hat der Stadtrat der Stadt Leuna folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Stadt Leuna gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe der Ortsteile Günthersdorf ( Am Weiher ), Kötschlitze, Rampitz ( Schenkhof ), Thalschütz, Kreypau ( Dorfstraße ), Wüsteneutzsch und für den Stadtfriedhof Leuna ( Kötzscher Weg ).

### **§ 2**

#### **Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leuna und deren Einrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist,
  - a) wer eine Leistung nach dieser Gebührensatzung in Anspruch nimmt,
  - b) wer gesetzlich dazu verpflichtet ist, für die Bestattung zu sorgen,
  - c) wer ein Nutzungsrecht an dieser Grabstelle erworben hat.
2. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 4**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung von Grabnutzungsrechten, mit der Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen bzw. Leistungen der Stadt Leuna.
2. Die Stadt Leuna erhält für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren.

3. Die Gebühren werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung an die Stadtkasse der Stadt Leuna fällig.

## **§ 5**

### **Sonderbestimmungen**

Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht enthalten sind, werden unter Zugrundelegung der tatsächlich aufgewendeten Arbeitszeit nach dem jeweils geltenden Stundenverrechnungssatz und der Materialkosten berechnet.

## **§ 6**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitraum tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Stadtfriedhofes der Stadt Leuna in der Fassung vom 29. November 2001 außer Kraft.

Leuna, den 21. Dezember 2009

Dr. Dietlind Hagenau  
Bürgermeisterin

Dienstsiegel

## Anlage

zur Friedhofgebührensatzung der Stadt Leuna vom 21. Dezember 2009

# Gebührenverzeichnis

Die Grabnutzungsgebühren für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Leuna werden als einmalige Gebühr wie folgt erhoben:

## § 1

### Grabnutzungsgebühren

#### 1. Stadtfriedhof Leuna ( Kötzscher Weg )

1. Wahlgrabstätte, einstellig ( 30 Jahre )	765,00 EURO
2. Wahlgrabstätte, zweistellig ( 30 Jahre )	1.425,00 EURO
3. Reihengrabstätte ( 20 Jahre )	409,00 EURO
4. Urnenwahlgrabstätte ( 20 Jahre )	256,00 EURO
5. Urnenreihengrabstätte ( 20 Jahre )	205,00 EURO
6. Kindergrabstätte ( 10 Jahre )	77,00 EURO
7. Urnengemeinschaftsanlage	153,00 EURO

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten um 10 Jahre nach Ziffer 1, 2 und 4 beträgt die einmalige Ergänzungsgebühr:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	255,00 EURO
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	475,00 EURO
3. Urnenwahlgrabstätte	128,00 EURO

Wird auf einer bereits bestehenden Grabstätte eine der Friedhofssatzung entsprechende zusätzliche Bestattung vorgenommen, erfolgt die Berechnung der Nutzungsgebühr so, dass die Einhaltung der Ruhezeit von 20 Jahren gewährleistet ist.

Pro Jahr zusätzlicher Nutzungszeit ( maximal 20 Jahre ) werden berechnet:

1. Wahlgrabstätte, einstellig	25,50 EURO
2. Wahlgrabstätte, zweistellig	47,50 EURO
3. Urnenwahlgrabstätte	12,80 EURO

#### 2. Friedhof Günthersdorf ( Am Weiher )

1. Reihewahlgrab	103,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	205,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	52,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	entfällt
5. Kindergrab	52,00 EURO
6. Urnengemeinschaftsanlage	52,00 EURO

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr:

1. Reihewahlgrab	4,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	8,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	6,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	entfällt
5. Kindergrab	6,00 EURO

Unterhaltungsgebühr pro Jahr:

1. Reihewahlgrab	8,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	16,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	6,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	entfällt
5. Kindergrab	6,00 EURO

### **3. Friedhof Kötschlitz**

1. Reihewahlgrab	102,26 EURO
2. Doppelwahlgrab	204,52 EURO
3. Urnenwahlgrab	51,13 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	entfällt
5. Kindergrab	51,13 EURO

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

1. Reihewahlgrab	3,60 EURO
2. Doppelwahlgrab	7,15 EURO
3. Urnenwahlgrab	5,11 EURO
4. Doppelurnengrab	entfällt
5. Kindergrab	5,11 EURO

Unterhaltungsgebühr pro Jahr:

1. Reihewahlgrab	7,67 EURO
2. Doppelwahlgrab	15,34 EURO
3. Urnenwahlgrab	5,11 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	entfällt
5. Kindergrab	5,11 EURO

### **4. Friedhöfe Rampitz und Thalschütz**

1. Reihewahlgrab	110,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	220,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	55,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	70,00 EURO
5. Kindergrab	83,00 EURO

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr

1. Reihewahlgrab	4,50 EURO
2. Doppelwahlgrab	9,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	2,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	3,00 EURO

5. Kindergrab	3,50 EURO
Unterhaltungsgebühr pro Jahr:	
1. Reihewahlgrab	10,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	20,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	5,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	6,00 EURO
5. Kindergrab	7,50 EURO

## 5. Friedhöfe Kreypau und Wüsteneutzsch

1. Reihewahlgrab	145,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	290,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	72,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	90,00 EURO
5. Kindergrab	109,00 EURO

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes pro Jahr:

1. Reihewahlgrab	6,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	11,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	3,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	4,00 EURO
5. Kindergrab	4,00 EURO

Unterhaltungsgebühr pro Jahr:

1. Reihewahlgrab	10,00 EURO
2. Doppelwahlgrab	20,00 EURO
3. Urnenwahlgrab	5,00 EURO
4. Doppelurnenwahlgrab	6,00 EURO
5. Kindergrab	7,50 EURO

## § 2

### Verwaltungsgebühren

#### 1. Stadtfriedhof Leuna ( Kötzscher Weg )

Friedhofsgebühr je Bestattungsfall 38,00 EURO

Sie ist zusätzlich in allen Bestattungsfällen zu erheben.

Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages zur Errichtung eines Grabmals, Grabeinfassung oder sonstige bauliche Veränderungen je Antrag 23,00 EURO

Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Zweitschrift an einem vorhandenen Denkmal oder Durchführungsgenehmigung für Sanierungsarbeiten an vorhandenen Baulichkeiten je Zweitschrift 10,00 EURO

Gebühr für den Antrag auf Verlängerung der Grabnutzung ( 10 Jahre bei Wahlgrabstätten ) je Antrag 25,50 EURO

Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Rück- Erstattung von Nutzungsgebühren je Antrag		36,00 EURO
Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf vorzeitige Grabauflösung je Antrag		25,50 EURO
Gebühr für die Ausstellung von Bescheinigungen und anderen Dokumenten ( z.B. Veränderung von Grab- nutzungsrechten ) je Bescheinigung		10,00 EURO
<b>2. Friedhof Günthersdorf</b>		
Grabstellennutzungsvertrag		3,00 EURO
Aufstellung eines Grabsteins - Doppelgrab, Reihengrab		52,00 EURO
	- Urnengrab	26,00 EURO
Freigabe Grabstein		6,00 EURO
Nutzung der Trauerhalle ( mit Dekoration )		16,00 EURO
Gebühr für Einebnung	Doppelgrab	52,00 EURO
	Reihengrab	26,00 EURO
	Kindergrab	16,00 EURO
	Urnengrab	16,00 EURO
Entsorgung von Grabsteinen	bis 0,05 m <sup>3</sup>	21,00 EURO
	bis 0,10 m <sup>3</sup>	31,00 EURO
	über 0,10 m <sup>3</sup>	41,00 EURO
<b>3. Friedhof Kötschlitz</b>		
Grabstellennutzungsvertrag		2,55 EURO
Aufstellung eines Grabsteins - Doppelgrab, Reihengrab		51,13 EURO
	- Urnengrab	25,56 EURO
Freigabe Grabstein		5,11 EURO
Nutzung der Trauerhalle ( ohne Dekoration )		15,34 EURO
Gebühr für Einebnung	Doppelgrab	51,12 EURO
	Reihengrab	25,56 EURO
	Kindergrab	15,34 EURO
	Urnengrab	15,34 EURO
Entsorgung von Grabsteinen	bis 0,05 m <sup>3</sup>	20,45 EURO
	bis 0,10 m <sup>3</sup>	30,68 EURO
	über 0,10 m <sup>3</sup>	40,90 EURO
<b>4. Friedhöfe Rampitz und Thalschütz</b>		
Urkunde Nutzungsrecht		3,00 EURO
Nutzung der Trauerhalle ( ohne Dekoration )		25,00 EURO

## **5. Friedhöfe Kreypau und Wüsteneutsch**

Urkunde Nutzungsrecht		3,00 EURO
Nutzung der Trauerhalle ( ohne Dekoration )		50,00 EURO
Gebühr für Einebnung u. Entsorgung	Doppelgrab	200,00 EURO
	Reihengrab	100,00 EURO
	Urnengrab	50,00 EURO